

**Stadt Haselünne**

Landkreis Emsland

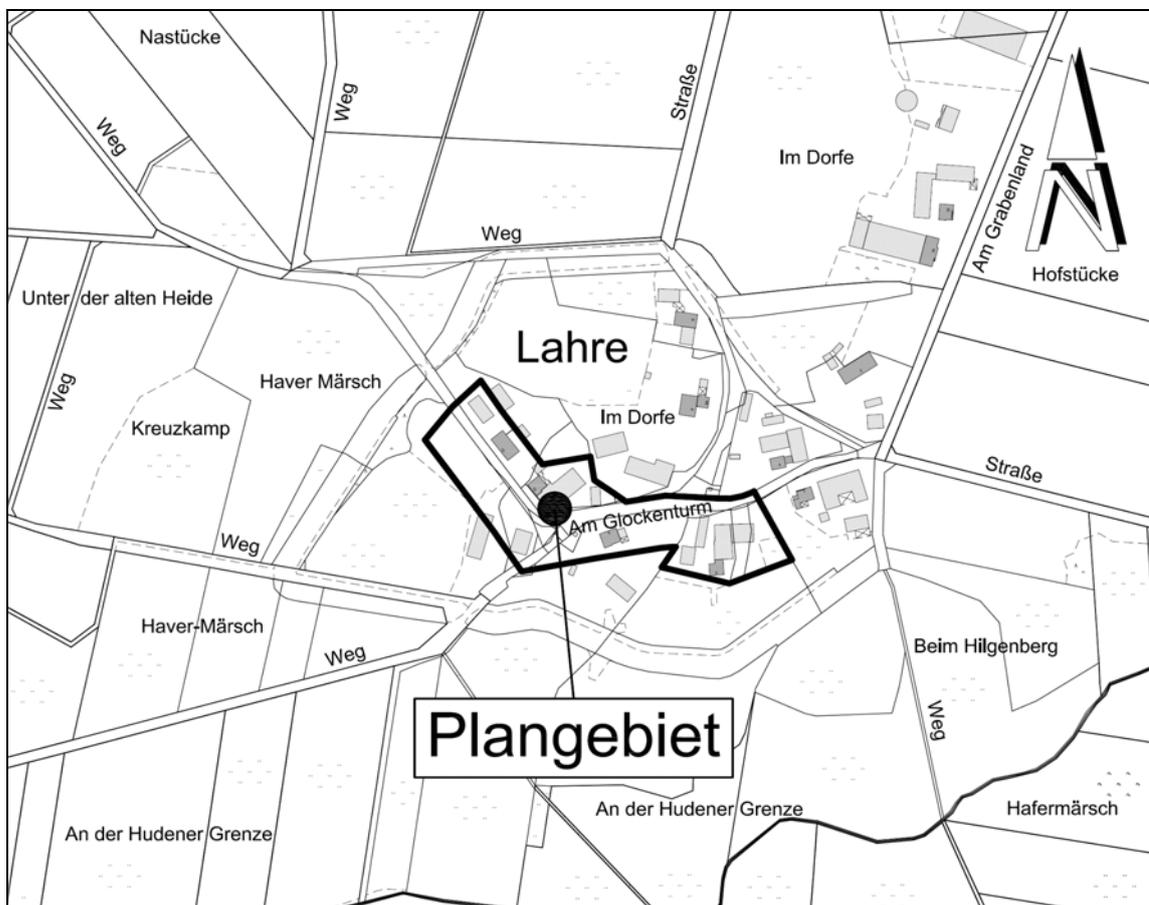


**Begründung**

**zur Außenbereichssatzung**

**gem. § 35 (6) BauGB**

**„Lahre“**



**Büro für Stadtplanung**

Gieselmann und Müller GmbH

Raddeweg 8

49757 Werlte

Tel.: 05951 - 951012

Fax: 05951 - 951020

e-mail: j.mueller@bfs-werlte.de

Inhalt	Seite
<b>1 LAGE UND ABGRENZUNG DES PLANGEBIETES</b> .....	<b>3</b>
<b>2 PLANUNGSZIELE UND VORGABEN</b> .....	<b>3</b>
2.1 ANLASS UND PLANUNGSERFORDERNIS .....	3
2.2 STÄDTEBAULICHE ZIELE .....	3
2.3 DARSTELLUNG IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN .....	4
2.4 ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET HASE .....	4
2.5 FREILEITUNGEN .....	4
<b>3 DAS PLANGEBIET</b> .....	<b>4</b>
3.1 NUTZUNGEN IM SATZUNGSGBIET .....	4
3.2 ANGRENZENDE NUTZUNGEN .....	5
3.3 IMMISSIONSSITUATION .....	5
3.4 PLANUNGSRECHTLICHE EINORDNUNG .....	6
3.5 DENKMALSCHUTZ .....	8
<b>4 FESTSETZUNGEN</b> .....	<b>8</b>
4.1 NUTZUNGEN .....	8
4.2 GRUNDSTÜCKSGRÖßE .....	9
4.3 NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN .....	9
4.4 BAUHÖHE .....	9
4.5 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 84 NBAUO) .....	9
<b>5 BELANGE VON NATUR UND LANDSCHAFT</b> .....	<b>10</b>
<b>6 ERSCHLIEßUNG</b> .....	<b>11</b>
<b>VERFAHREN</b> .....	<b>12</b>
<b>ANLAGEN</b> .....	<b>13</b>

## 1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das Gebiet der vorliegenden Satzung der Stadt Haselünne liegt im Ortsteil Lahre, westlich des Hauptortes Haselünne. Von Nordwesten nach Osten verläuft die Straße „Am Glockenturm“ durch das Plangebiet.

Die genaue Lage und Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der Planzeichnung.

## 2 Planungsziele und Vorgaben

### 2.1 Anlass und Planungserfordernis

Der Bereich des Plangebietes liegt abgesetzt vom Hauptort Haselünne in der Ortslage Lahre und ist im Flächennutzungsplan der Stadt nicht als Baufläche dargestellt.

Von Einwohnern aus dem Ortsteil wurde gegenüber der Stadt die Absicht vorgetragen, im Satzungsgebiet eine ergänzende Bebauung mit Wohngebäuden vornehmen zu wollen. Für Lahre soll daher in erster Linie eine „Eigenentwicklung“ ermöglicht werden. Das heißt, es soll den jüngeren Einwohnern von Lahre, die aufgrund ihrer sozialen Bindungen in Lahre verbleiben möchten, ermöglicht werden, sich vor Ort anzusiedeln.

Gleichzeitig soll jedoch die bestehende offene dörfliche Bebauung in Lahre grundsätzlich erhalten bleiben und keine verdichtete Bebauung in der dörflich geprägten Ortslage Lahre entstehen. Diese Vorgehensweise ist mit den Flächeneigentümern im Satzungsgebiet abgestimmt und entspricht auch insgesamt den Vorstellungen der Einwohner von Lahre für ihren Ortsteil sowie den städtebaulichen Entwicklungsabsichten der Stadt für den Ortsteil Lahre.

Bei einem daraufhin durchgeführten Erörterungstermin mit dem Landkreis Emsland wurde im Ergebnis festgestellt, dass der Bereich des Satzungsgebietes grundsätzlich die Voraussetzungen für die Aufstellung einer Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB erfüllt.

Mit einer Außenbereichssatzung können für bebaute Bereiche im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, für bestimmte Vorhaben über die in § 35 Abs. 4 BauGB bezeichneten Vorhaben hinaus, erleichterte Zulässigkeitsvoraussetzungen geschaffen werden (s.a. Kap. 3.4).

Mit dem vorliegenden Verfahren beabsichtigt die Stadt daher eine entsprechende Satzung aufzustellen und damit die Bebauungs- und Nutzungsmöglichkeiten im Plangebiet zu steuern.

### 2.2 Städtebauliche Ziele

Neben der Sicherung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, einer sozialgerechten Bodennutzung, einer menschenwürdigen Umwelt sowie dem

Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, hat sich die Stadt für diese Satzung folgendes besonderes Ziel gesetzt:

Regelung der Bebauungs- und Nutzungsmöglichkeiten im Gebiet unter dem Vorbehalt, dass eine abschließende Prüfung im Baugenehmigungsverfahren durchzuführen ist.

### **2.3 Darstellung im Flächennutzungsplan**

Im genehmigten Flächennutzungsplan ist das Plangebiet insgesamt als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

### **2.4 Überschwemmungsgebiet Hase**

Südwestlich von Lahre verläuft in ca. 800 m Entfernung die Hase, deren gesetzlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet die ehemalige Bauernschaft Lahre fast vollständig umgibt.

Entlang der Hase wurden in den vergangenen Jahren bestehende Deichanlagen zurückgebaut, um bei Hochwasser größere Retentionsräume zur Verfügung zu haben. Im Gegenzug wurden kleinere Ortschaften oder Siedlungssplitter, wie auch im Fall Lahre, mit Deichen umgeben, um die Bebauung im Fall eines Hochwassers zu schützen. Das Satzungsgebiet befindet sich innerhalb dieser Deichanlage.

### **2.5 Freileitungen**

Das Satzungsgebiet wird von Südosten nach Nordwesten von einer Stromfreileitung (20 KV) durchquert.

## **3 Das Plangebiet**

### **3.1 Nutzungen im Satzungsgebiet**

#### **(Anlage 1)**

Die Freiflächen innerhalb des Satzungsgebietes sind unbebaut und werden gärtnerisch genutzt, oder stellen sich als Rasenflächen dar, welche zum Teil mit Gehölzen bestanden sind.

Von Nordwesten nach Osten verläuft die Straße „Am Glockenturm“ durch das Satzungsgebiet. Daran schließt sich die fast ausschließlich aus älteren ehemaligen Hofstellen und Wohngebäuden bestehende Bebauung von Lahre an. Zentral im Satzungsgebiet gelegen, nördlich der Straße „Am Glockenturm“ befindet sich das Hofcafé „An der Biberburg“. Südwestlich der Straße wird das Gebiet von einer Stromfreileitung durchquert.

Die unbebauten Flurstücke südwestlich der Straße „Am Glockenturm“ werden überwiegend als Grün- oder Weidefläche genutzt. Eine kleinere Fläche am nordwestlichen Rand des Satzungsgebietes ist locker mit Sträuchern und jüngerem Gehölzaufwuchs bestanden.

### **3.2 Angrenzende Nutzungen**

#### **(Anlage 1)**

Unmittelbar südwestlich des Plangebietes befindet sich Ackerfläche. Nördlich grenzen ebenfalls landwirtschaftliche Nutzflächen und die bestehende Bebauung der Ortslage Lahre an. Östlich liegt weitere Bebauung der Ortschaft Lahre. Im Nordwesten wird das Satzungsgebiet durch eine Deichanlage eingefasst. Von dort durchquert die Straße „Am Glockenturm“ das Satzungsgebiet.

Im Süden liegen Grünflächen und die vorgenannte Deichanlage.

Die Freibereiche der umliegend ausschließlich eingeschossigen Bebauung werden gärtnerisch genutzt oder stellen sich als Rasenfläche dar. Größere Freiflächen werden als Weideflächen oder Grünland genutzt.

### **3.3 Immissionssituation**

#### **a) Landwirtschaftliche Immissionen**

#### **(Anlage 2)**

Von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ist im Rahmen der vorliegenden Planung ein Immissionsschutzgutachten mit Datum vom 08.05.2017 (Anlage 2) angefertigt worden.

In diesem Gutachten ist die Geruchsmissionssituation im Bereich der geplanten Neubebauung im Plangebiet untersucht worden. Ergebnis dieser Untersuchung ist, dass sich der Bereich des Plangebietes bzw. der Vorhabenstandort im Außenbereich gemäß § 35 BauGB befindet. Gleichzeitig weist die Ortslage Lahre jedoch auch einen Dorfgebietscharakter auf. Für den Außenbereich sind Immissionswerte von bis zu 25% der Jahresstunden, unter Berücksichtigung der speziellen Randbedingungen des Einzelfalles zulässig. Für Dorfgebiete gilt grundsätzlich ein einzuhaltender Richtwert von 15% der Jahresstunden, wobei Werte von bis zu 20% der Jahresstunden im Übergangsbereich zum Außenbereich berücksichtigt werden können.

Im Bereich des geplanten Vorhabens ergibt sich ein Wert von 17% der Jahresstunden mit Geruchsmissionen. Nach Aussage des Immissionsschutzgutachtens der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ist eine Bebauung im Plangebiet somit zulässig, da diese im Übergangsbereich von einem Dorfgebiet zum Außenbereich liegt.

Im Rahmen landwirtschaftlicher Tätigkeiten entstehende Maschinengeräusche sowie zeitweise auftretende Geruchsbelästigungen durch Ausbringen von Gülle sind im Plangebiet zusätzlich denkbar. Diese lassen sich auch bei ord-

nungsgemäßer Landwirtschaft nicht vermeiden. Sie sind daher im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtsmaßnahme hinzunehmen.

### **b) Verkehrsmissionen**

Die nächstgelegene Hauptverkehrsstraße (B 402) verläuft in ca. 1,5 km Entfernung nordöstlich des Satzungsgebietes. Unzumutbare Beeinträchtigungen der vorhandenen und geplanten Nutzungen durch Verkehrslärm sind somit nicht zu erwarten.

### **c) Sonstige Immissionen**

Sonstige Anlagen (z.B. Sportanlagen oder gewerbliche Betriebe), deren Auswirkungen oder deren Belange zu beachten sind, sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden. Es sind im Plangebiet daher keine Beeinträchtigungen, die von potenziell störenden Anlagen ausgehen könnten, zu erwarten.

## **3.4 Planungsrechtliche Einordnung**

Eine Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB ist von den Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB zu unterscheiden, die Baurechte begründen bzw. klarstellen.

Eine Außenbereichssatzung gemäß § 35 BauGB kann in bestimmten bebauten Bereichen im Außenbereich, die nicht zu einem Ortsteil i. S.d. § 34 BauGB oder einem durch Bebauungsplan planungsrechtlich ausgewiesenen Baugebiet entwickelt werden sollen, für bestimmte Vorhaben im Rahmen des § 35 BauGB erleichterte Zulässigkeitsvoraussetzungen schaffen. Die Satzung nach § 35 Abs. 6 begründet somit ausschließlich eine Begünstigung von im Übrigen nach § 35 Abs. 2 zu beurteilenden Vorhaben. Die Satzung ändert insbesondere nichts an der Zuordnung zum Außenbereich; sie modifiziert lediglich die Zulässigkeitsvoraussetzungen sonstiger Vorhaben (vgl. Kommentar zum BauGB, Battis/Krautzberger/Löhr, 11. Auflage § 35 RN 118).

Der Erlass einer Satzung im Sinne des Abs. 6 bedarf mehrerer wesentlicher Voraussetzungen:

- Zum einen muss es sich um bebaute Bereiche handeln, in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist,
- zum anderen dürfen die bebauten Bereiche nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sein. Eine Darstellung der Flächen als Bauflächen im Flächennutzungsplan ist nicht erforderlich.

Darüber hinaus sind weitere Voraussetzungen für die Aufstellung der Satzung, dass

- sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist,

- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird und
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b des BauGB genannten Schutzgüter bestehen.

Von welcher Größe an eine „Wohnbebauung von einigem Gewicht“ vorliegt, ist nicht an konkrete Mindestzahlen von Gebäuden geknüpft, es ist vielmehr auf die konkrete Situation abzustellen. Nach Battis/Krautzberger/Löhr kann „in Einzelfällen diese Voraussetzung entsprechend der Siedlungsstruktur schon bei drei Gebäuden vorliegen“ (siehe oben RN 119).

Ein Urteil des Bayrischen VGH vom 12.08.2003 geht davon aus, dass „ein aus vier Wohnhäusern bestehender Bebauungszusammenhang schon eine Wohnbebauung von einigem Gewicht sein kann“ (1 BV 02.1727, BauR 1/2004).

Im vorliegenden Fall ist mit vier Wohngebäuden im Gebiet, die durch die weitere Bebauung der ehemaligen Bauernschaft Lahre ergänzt werden, eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden.

Da im Gebiet kein landwirtschaftlicher Betrieb vorhanden ist bzw. die im Gebiet und umliegend vorhandenen ehemaligen Hofstellen nur noch wohnbaulich genutzt werden, liegt nach Auffassung der Stadt für das Gebiet auch keine überwiegende Prägung durch die Landwirtschaft vor.

Die Stadt geht daher davon aus, dass die Planung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung entspricht.

Unter den vorliegenden Umständen kann sich somit die Möglichkeit ergeben, zusätzliche Wohngebäude zu errichten.

Die vorliegende Satzung schafft allerdings noch keine unmittelbaren Baurechte. Die Genehmigungsfähigkeit von zusätzlichen Wohngebäuden kann im Einzelfall weitere (z.B. immissionsrechtliche) Prüfungen erfordern.

Ein UVP-pflichtiges Vorhaben wird nicht vorbereitet oder begründet.

Das Plangebiet ist auch nicht Bestandteil eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke dieser in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Gebiete ergeben sich nicht.

Die weiteren Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall somit ebenfalls erfüllt.

Da nicht direkt neue Baurechte geschaffen werden, kann sich die Satzung auch auf privilegierte Vorhaben nicht als entgegenstehender Belang auswirken.

Nach § 35 Abs. 6 Satz 2 kann die Satzung durch entsprechende Festsetzungen auch auf Vorhaben erstreckt werden, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen.

Gemäß § 35 Abs. 6 Satz 4 BauGB ist bei Aufstellung der Satzung § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB anzuwenden. Von der Umweltprüfung, von dem Umweltbericht und von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird daher abgesehen.

### 3.5 Denkmalschutz

Der Stadt Haselünne sind im Plangebiet keine Bodendenkmäler und/oder denkmalgeschützten Objekte bekannt.

„Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Stadt oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland ist telefonisch unter der Rufnummer (05931) 44 – 0 zu erreichen.

Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).“

## 4 Festsetzungen

### 4.1 Nutzungen

Durch die vorliegende Satzung werden im Gebiet in eingeschränktem Ausmaß Wohnzwecken dienende Vorhaben, die nicht bereits nach § 35 Abs. 1 oder 4 BauGB begünstigt sind, ermöglicht. Dazu gehören innerhalb des vorhandenen bebauten Bereichs z.B. das Auffüllen von Baulücken durch Neubauten, die Erweiterung von Wohngebäuden sowie die Nutzungsänderung von Gebäuden zu Wohnzwecken (vgl. Söfker: in Ernst-Zinkahn-Bielenberg „BauGB“, Lfg 97, Sept. 2010, Rn 172).

Das Plangebiet liegt innerhalb der Ortschaft Lahre und ist zum Teil von vorhandener Bebauung der Ortslage umgeben.

Nach Auffassung der Stadt sollen im Gebiet, zusätzlich zu Wohnnutzungen, kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe zulässig sein, soweit von Ihnen keine Emissionen ausgehen, die das Wohnen stören. Die Satzung wird daher auch auf Vorhaben erstreckt, die diesen Betrieben dienen (§ 35 Abs. 6, Satz 2 BauGB). Damit soll die Ansiedlung von derartigen Betrieben ermöglicht werden, damit diese die zurückgehende Landwirtschaft in der Ortslage ersetzen können.

Die übrigen einzelnen Festsetzungen der vorliegenden Satzung dienen im Wesentlichen dazu, den Umfang der baulichen Entwicklung zu begrenzen, weil grundsätzlich die bestehende „offene“ dörfliche Bebauung in Lahre erhalten bleiben soll. Eine offene dörflich geprägte Bebauung entspricht auch den

Vorstellungen der Einwohner von Lahre für ihren Ortsteil und gleichzeitig den städtebaulichen Entwicklungsabsichten der Stadt für den Ortsteil Lahre.

#### **4.2 Grundstücksgröße**

Die ehemalige Bauernschaft Lahre ist durch ehemalige Hofstellen mit großen Grundstücken gekennzeichnet. In Anlehnung an die im Gebiet vorhandenen Grundstücksgrößen, wird für das Satzungsgebiet daher eine Mindestgrundstücksgröße von 800 qm festgesetzt. Damit soll sichergestellt werden, dass sich die Bebauungsmöglichkeiten mit zusätzlichen Wohnhäusern hinsichtlich ihrer Art und ihres Umfangs in die vorhandene Nutzungsstruktur einfügen und sich auch nach der Ergänzung kein Baugebiet bzw. kein im Zusammenhang bebauter Ortsteil ergibt.

#### **4.3 Nicht überbaubare Grundstücksflächen**

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen werden auf Grundlage des § 35 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB durch Baugrenzen so bestimmt, dass, soweit keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen (z.B. Freileitung), eine zusätzliche Bebauung mit Hauptgebäuden mit einem Abstand von mindestens 4 m zu den angrenzenden Straßenzügen entsprechend dem Bestand entstehen kann.

Im südwestlichen Bereich quert eine Stromfreileitung das Gebiet von Südosten nach Nordwesten. Dadurch ist hier eine Bebauung nur zurückgesetzt von der Straße „Am Glockenturm“ zu realisieren.

#### **4.4 Bauhöhe**

Im Bereich des Satzungsgebietes sind derzeit nur eingeschossige Wohnhäuser vorhanden. Die übrige Bebauung von Lahre ist ebenfalls fast ausschließlich durch eingeschossige Gebäude geprägt. Die zukünftige Höhenentwicklung im Satzungsgebiet wird daher ebenfalls auf das Maß von einem Vollgeschoss begrenzt.

#### **4.5 Örtliche Bauvorschriften (§ 84 NBauO)**

Das Satzungsgebiet ist Teil der ehemaligen Bauernschaft Lahre, welche noch wesentlich von einer ursprünglichen Dörflichkeit geprägt ist. Besondere Elemente dieser ursprünglich ortstypischen Bebauung ist eine massive Bauweise in rotem Ziegelmauerwerk und Dächer aus roten Dachziegeln. Die oftmals großen Neben- und ehemaligen Stallgebäude sind zum Teil in Holzbauweise errichtet.

Um dieses Ortsbild auch auf Dauer zu erhalten, werden für das Satzungsgebiet gestalterische Festsetzungen für die Fassaden und Dacheindeckungen vorgesehen.

Für das Satzungsgebiet wird daher festgesetzt, dass die Dacheindeckung der Dächer nur mit Dachziegeln mit nichtglänzender Oberfläche in roten und rot-braunen Farbtönen auszuführen ist. Ausgenommen von dieser Festsetzung sind Solaranlagen und Wintergärten.

Neben der Dachlandschaft wird als zweites prägendes Element die Fassade in ihrer Struktur festgelegt. Da ortsübliche Materialien für die Umfassungswände von Gebäuden Ziegelsichtmauerwerk darstellen, soll dieses Erscheinungsbild auch im vorliegenden Satzungsgebiet gestalterisch gesichert werden.

Für Gliederungszwecke wird zudem die Verwendung von Holz oder Putz auf bis zu insgesamt max. 1/3 der einzelnen Gebäudeseiten ermöglicht. Bei einem Fachwerkbau soll dieser Anteil bis zu 1/2 der einzelnen Gebäudeseiten betragen dürfen. In den zulässigen Anteil sind Tür- und Fensteröffnungen nicht einzurechnen.

Mit Ausnahme von Holz und Putz sollen keine weiteren Materialien hinzutreten, um soweit wie möglich ein der historischen Bebauungsstruktur entsprechendes Erscheinungsbild zu erhalten. Von dieser Regelung ausgenommen sein sollen nur Wandsysteme, die der aktiven Energiegewinnung dienen.

Um den Bauwilligen darüber hinaus einen breiteren Gestaltungsrahmen zu ermöglichen, sollen bei untergeordneten Gebäudeteilen bzw. kleineren Flächen (z.B. Giebeldreiecken, Aufbauten), Carports, Wintergärten und Nebengebäuden, generell auch andere Materialien, wie Glas- oder Holzverkleidungen, zulässig sein.

## **5 Belange von Natur und Landschaft**

Bei dem Plangebiet handelt es sich um überwiegend bebaute Grundstücke im Außenbereich. Mit der Realisierung weiterer Gebäude mit zusätzlicher Bodenversiegelung entsteht ein erheblicher und nachhaltiger Eingriff in Natur und Landschaft. Über dessen Zulässigkeit sowie über den erforderlichen Ausgleich ist nach § 15 BNatSchG im Rahmen der Bauantragsstellung zu entscheiden. Zuständig ist die Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland.

Zur besseren Handhabung der Eingriffsregelung hat die Stadt Regelungen über den Mindestumfang der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen in die vorliegende Satzung aufgenommen. Danach sind pro Quadratmeter versiegelter Fläche mindestens 1,0 qm Laubgehölzfläche anzulegen.

## 6 Erschließung

Gemäß § 35 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn die ausreichende Erschließung gesichert ist. Die Errichtung neuer oder zusätzlicher Erschließungsanlagen ist nicht vorgesehen. Sofern neue Erschließungsanlagen erforderlich werden, sind diese durch die jeweiligen privaten Bauträger herzustellen.

### Verkehrerschließung

Das Satzungsgebiet liegt an der Straße „Am Glockenturm“. Mögliche bauliche Ergänzungen können direkt an diese Straße angebunden werden.

Die Straße „Am Glockenturm“ hat Anschluss an die überörtlichen Verkehrswege.

### Oberflächenentwässerung

Bei der Oberflächenentwässerung sollen Auswirkungen der geplanten Flächenversiegelung auf den Grundwasserstand möglichst gering gehalten sowie eine Verschärfung der Abflusssituation vermieden werden.

Durch die vorliegende Planung wird eine mögliche Genehmigungsfähigkeit von zusätzlichen Gebäuden und damit eine mögliche Versiegelung von Flächen in nur geringem Umfang vorgesehen.

Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser wird derzeit auf den jeweiligen Grundstücken versickert.

Die Stadt geht davon aus, dass das im Bereich der ergänzend geplanten Bebauung anfallende Oberflächenwasser ebenfalls größtenteils problemlos versickert werden kann, da in Anpassung an die vorhandene Bebauungsstruktur relativ große Grundstücke vorgesehen sind. Sofern die Bodenverhältnisse dem entgegenstehen, ist durch Regenrückhalteanlagen (z.B. Sickermulden) sicherzustellen, dass die Entwässerungssituation nicht verschärft wird, sondern dem natürlichen Abfluss entspricht.

Geplante wasserwirtschaftliche Maßnahmen dürfen erst nach Erteilung der entsprechenden Genehmigungen umgesetzt werden. Die Genehmigungen und/oder Erlaubnisse sind nach dem Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit dem Niedersächsischen Wassergesetz bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen.

### Abwasserbeseitigung

Das Gebiet ist derzeit nicht an die zentrale Schmutzwasserentsorgung der Stadt angeschlossen. Anfallendes Schmutzwasser ist daher, wie bereits für die bestehende Bebauung, über dezentrale Kleinkläranlagen entsprechend den wasserrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.

Hierfür sind die entsprechenden Genehmigungen und/oder Erlaubnisse nach dem Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit dem Niedersächsischen Wassergesetz bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen.

### Abfallentsorgung

Die Entsorgung der im Satzungsgebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie der jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland. Die Beseitigung der festen Abfallstoffe ist damit gewährleistet.

### Versorgungsleitungen

Das Satzungsgebiet wird von nordwestlicher in südöstlicher Richtung von einer Stromfreileitung der RWE durchquert. Die Leitung verläuft außerhalb der festgesetzten Bauteppiche. Sie ist bei entsprechenden Bauvorhaben zu berücksichtigen.

## **Verfahren**

### **Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB)**

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 35 (6) Satz 4 in Verbindung mit § 13 (2) Nr. 2 und 3 und § 4 (2) BauGB an der Planung beteiligt. Diese Beteiligung erfolgte durch Zusendung des Entwurfs der Satzung sowie der dazugehörigen Begründung.

### **Öffentliche Auslegung**

Der Entwurf dieser Satzung hat zusammen mit der dazugehörigen Begründung vom 25.10.2016 bis 25.11.2016 öffentlich im Rathaus von Haselünne ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden eine Woche vorher ortsüblich mit dem Hinweis bekannt gemacht, dass Anregungen während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

### **Satzungsbeschluss**

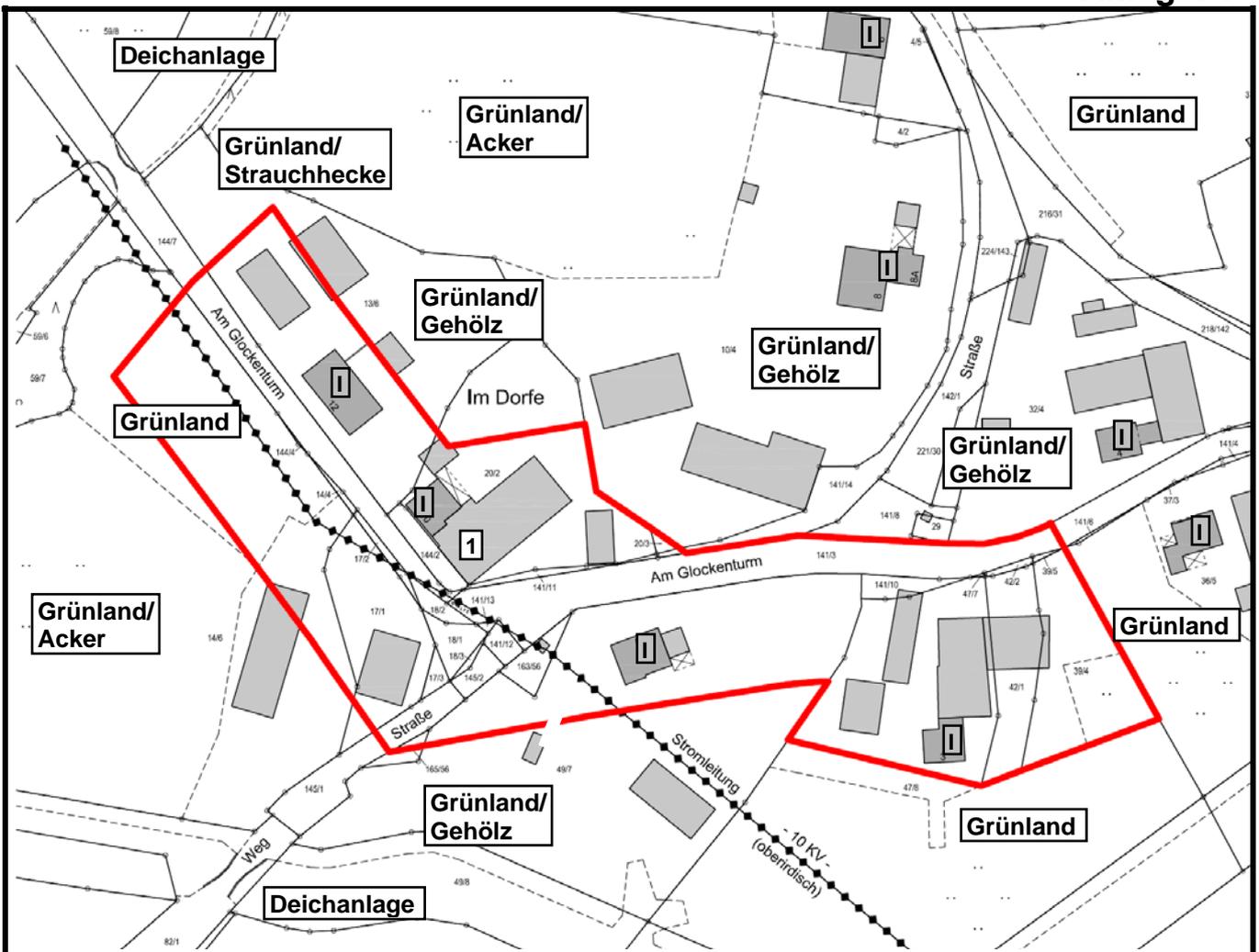
Die vorliegende Fassung der Begründung war Grundlage des Satzungsbeschlusses vom 15.06.2017.

Haselünne, den

Bürgermeister

## Anlagen

1. Bestehende Nutzungsstruktur
2. Immissionsschutzgutachten



**Legende:**

- Gebiet der Außenbereichssatzung „Lahre“
- I Wohngebäude mit Geschossigkeit

1 Hofcafé „An der Biberburg“

**Stadt Haselünne**

**Anlage 1  
der Begründung zur  
Außenbereichssatzung  
„Lahre“**

**Bestehende  
Nutzungsstruktur  
- unmaßstäblich -**

**Immissionsschutzgutachten**  
**Landwirtschaftskammer Niedersachsen**

## - Immissionsschutzgutachten-

**Antragsteller:** Hermann Schulte  
Am Glockenturm 10  
49740 Haselünne

**Vorhabenstandort:** Gemarkung Lahre,  
Flur 7, Flurstück 14/6

**Genehmigungsbehörde:** Landkreis Emsland  
Hochbauamt  
Ordeniederung 1  
49716 Meppen

**Immissionsschutzgutachterin:** Simone Rühlmann, Dipl.-Umweltwiss.

**Telefon:** 0441 801-385

**Telefax:** 0441 801-386

**E-Mail:** [simone.ruehlmann@lwk-niedersachsen.de](mailto:simone.ruehlmann@lwk-niedersachsen.de)

Oldenburg, 14.02.2017

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Veranlassung</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Standortsituation</b> .....	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Beurteilung der zu erwartenden Geruchsimmissionssituation nach der Geruchsimmissions-Richtlinie des Landes Niedersachsen (GIRL)</b> .....	<b>5</b>
3.1	Ausbreitungsmodell .....	8
3.2	Datengrundlage für die Eingabeparameter in der Ausbreitungsrechnung .....	9
3.3	Darstellung und Bewertung der Ergebnisse .....	13
<b>4</b>	<b>Zusammenfassende Bewertung</b> .....	<b>14</b>
<b>5</b>	<b>Literatur</b> .....	<b>15</b>

**Anlagen 1 – 4**

**Anhang I – II**

## **1 Veranlassung**

Der Antragsteller Hermann Schulte, Am Glockenturm 10 in 49740 Haselünne, Ortsteil Lahre, plant in der Gemarkung Lahre, Flur 7, Flurstück 14/6 den Neubau eines Wohnhauses. Der Vorhabenstandort befindet sich im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Die Stadt Haselünne sieht vor, für dieses Grundstück eine Außenbereichssatzung zu erlassen.

Da sich in der Nachbarschaft des Bauvorhabens landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung befinden, ist nicht auszuschließen, dass diese Emittenten zu Geruchsimmissionen am Vorhabenstandort führen werden, die sich belästigend auswirken. Daher soll die zu erwartende Geruchsimmissionssituation über ein Geruchsimmissionsschutzgutachten ermittelt werden. Mit der Erstellung dieses Gutachtens hat der Antragsteller die Landwirtschaftskammer Niedersachsen beauftragt.

Die Begutachtung erfolgt gemäß Geruchsimmissions-Richtlinie Niedersachsen (GIRL), die in novellierter Fassung am 23.07.2009 als gem. RdErl. d. MU, d. MS, d. ML u. d. MW eingeführt wurde. Dabei wird die belästigungsrelevante Kenngröße bestimmt, die bei der Beurteilung der Belästigung durch Gerüche aus Tierhaltungsanlagen heranzuziehen ist.

Zur Begutachtung standen zur Verfügung

- Auszug aus der Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 1.000 und
- Angaben zu den benachbarten Tierhaltungsanlagen mittels einer Ortsbesichtigung am 01.02.2017.

### 3 Beurteilung der zu erwartenden Geruchsmissionssituation nach der Geruchsmissions-Richtlinie des Landes Niedersachsen (GIRL)

Die TA Luft enthält in der aktuellen Fassung keine näheren Vorschriften, in welcher Weise zu prüfen ist, ob von einer Anlage Geruchsmissionen hervorgerufen werden, die im Sinne des § 3 BImSchG Abs. 1 erhebliche Belästigungen darstellen. In Niedersachsen ist daher die Verwaltungsvorschrift zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen (Geruchsmissions-Richtlinie - GIRL -) in der Fassung vom 29.02.2008 und einer Ergänzung vom 10.9.2008, die am 23.07.2009 als gem. RdErl. d. MU, d. MS, d. ML u. d. MW eingeführt wurde, anzuwenden.

Als Grundlage der Beurteilung von Geruchsmissionen wird in der GIRL die so genannte Geruchsstunde auf der Basis von einer Geruchsstoffeinheit je Kubikmeter (1 GE/m<sup>3</sup>) herangezogen. Die Geruchsstunde wird über die Immissionszeitbewertung definiert.

Hierbei werden Geruchsmissionen von mindestens 6 Minuten Dauer innerhalb einer Stunde jeweils als volle Geruchsstunde gewertet und bei der Summation über das Jahr berücksichtigt. Demgegenüber werden Immissionszeiten von weniger als 10 % je Zeitintervall (< 6 Minuten je Stunde) bei der Geruchshäufigkeitsermittlung vernachlässigt. Zur Beurteilung der immissionsschutzrechtlichen Erheblichkeit von Geruchseinwirkungen sind die relativen Häufigkeiten der Geruchsstunden heranzuziehen und in Abhängigkeit des jeweiligen Baugebietes den hierfür festgelegten Immissionswerten gegenüberzustellen.

Nach der GIRL sind Geruchsmissionen im Sinne des § 3 (1) des BImSchG als erhebliche Belästigungen anzusehen, wenn die in der nachfolgenden Tabelle 3 angegebenen Immissionswerte (IW) überschritten werden.

**Tabelle 1: Immissionsgrenzwerte für Geruchsstoffe in Abhängigkeit von der Nutzungsart**

Gebietskategorie	Immissionsgrenzwert*
Wohn- und Mischgebiete	0,10
Gewerbe-/Industriegebiete	0,15
Dorfgebiete	0,15

\* Ein Immissionswert von 0,10 entspricht z. B. einer Überschreitungshäufigkeit der vorgegebenen Geruchskonzentration von 1 GE/m<sup>3</sup> in 10 % der Jahresstunden.

Den einzelnen Tierarten werden Gewichtungsfaktoren zugeordnet, die der nachfolgenden Tabelle 2 zu entnehmen sind. Für hier nicht genannte Tierarten gilt der Gewichtungsfaktor 1.

**Tabelle 2: Gewichtungsfaktoren f für die einzelnen Tierarten**

Tierartsspezifische Geruchsqualität	Gewichtungsfaktor f
Mastgeflügel (Puten, Masthähnchen)	1,5
Mastschweine, Sauen (bis zu einer Tierplatzzahl von ca. 5.000 Mastschweinen bzw. unter Berücksichtigung der jeweiligen Umrechnungsfaktoren für eine entsprechende Anzahl von Zuchtsauen)	0,75
Milchkühe mit Jungtieren (einschl. Mastbullen und Kälbermast, sofern diese zur Geruchsimmisionsbelastung nur unwesentlich beitragen)	0,5

Die GIRL sieht daher vor, dass eine belästigungsrelevante Kenngröße  $IG_b$  zu berechnen und anschließend mit den Immissions(grenz)werten zu vergleichen ist, wenn Gerüche aus landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen beurteilt werden.

Für die Berechnung der belästigungsrelevanten Kenngröße  $IG_b$  soll die Gesamtbelastung  $IG$  mit dem Faktor  $f_{\text{gesamt}}$  multipliziert werden:

$$IG_b = IG * f_{\text{gesamt}}$$

Der Faktor  $f_{\text{gesamt}}$  wird aus den Gewichtungsfaktoren der Tierarten ermittelt. Dabei wird berücksichtigt, welchen Anteil die durch diese Tierarten verursachten Immission an der Gesamtmission hat (s. Nr. 4.6 der GIRL)

können, ist für die Beurteilungsflächen nach GIRL aus den Flächenmittelwerten unter Berücksichtigung der Überlappung der Rasterflächen das gewichtete Mittel der Geruchsstundenhäufigkeit in einem gesonderten Rechenlauf zu ermitteln.

Das vorgenannte Ausbreitungsmodell prognostiziert auf der Grundlage des Geruchsstundenmodells und der Berechnungsbasis  $1 \text{ GE/m}^3$  unter Berücksichtigung standortrelevanter meteorologischer Daten die relative Überschreitungshäufigkeit in Jahresstunden für Beurteilungsflächen beliebiger Größe und Lage bis hin zu einzelnen Punkten im Umfeld einer geruchsemitierenden Anlage.

Als Berechnungsbasis ist eine Geruchsstoffeinheit je Kubikmeter ( $1 \text{ GE/m}^3$ ) heranzuziehen, womit entsprechend der GIRL sichergestellt werden soll, dass nur erkennbare Gerüche prognostiziert werden.

Geruchsimmissionen sind nach der GIRL zu beurteilen, wenn sie nach ihrer Herkunft aus Anlagen erkennbar, d. h. abgrenzbar gegenüber Gerüchen aus dem Kfz-Verkehr, dem Hausbrandbereich, der Vegetation, landwirtschaftlichen Düngemaßnahmen oder Ähnlichem sind.

### **3.2 Datengrundlage für die Eingabeparameter in der Ausbreitungsrechnung**

Für die Ausbreitungsrechnung werden i. d. R. tatsächlich mittels Messung festgestellte Geruchskonzentrationen herangezogen. Da die Ermittlung solcher Daten vor Ort einen sehr hohen Zeit- und Kostenaufwand erfordert und zudem von vielen Voraussetzungen abhängig ist, bedient man sich bereits bekannter Jahresmittelwerte der Geruchsstoffemissionen. Solche Jahresmittelwerte, die auch den Tages- und Jahresgang der Geruchsstoffemissionen enthalten, wurden von Oldenburg (1989) durch olfaktometrische Untersuchungen ermittelt und dokumentiert.

Seitdem die VDI-Richtlinie 3894 Blatt 1 (2011) im Weißdruck vorliegt, wird sie als Datengrundlage verwendet.

Weitere Quelldaten, auf die im Rahmen der Ausbreitungsrechnung zurückgegriffen wird, sind u. a. die Höhen der Abluftpunkte. Eine Berücksichtigung des Wärmestromes bzw. der Abgastemperatur erfolgt bei den vorliegenden Quellen nicht, sie nach der TA Luft bzw. der VDI-Richtlinie 3782 Blatt 3 als kalte Quellen aufzufassen sind.

Es ergibt sich hieraus eine mittlere Rauigkeitslänge von 0,15 m, die auf  $z_0 = 0,2$  m zu runden ist.

Dieses Ergebnis lässt sich mit der Darstellung in der **Anlage 2** und der folgenden Tabelle nachvollziehen ( $4.717/31.416 = 0,15$ ).

**Tabelle 5: Landnutzungsparameter zur Ermittlung der durchschnittlichen Rauigkeitslänge (s. auch Anlage 2)**

Kennzahl/Nr.	Klasse	Beschreibung	Größe in m <sup>2</sup>	z <sub>0</sub> in m	z <sub>0</sub> * Flächengröße in m <sup>2</sup>
112	nicht durchgängig städtische Prägung	Gebäude	1.593	1,0	1.593
324	Wald-Strauch-Übergangsstadien	Eingrünung, Gehölzstreifen	3.627	0,5	1.814
211	nicht bewässertes Ackerland	Restfläche	26.196	0,05	1.310
<b>Summe</b>			<b>31.416</b>		<b>4.717</b>

Es wird ein intern geschachteltes Rechengitter mit der Qualitätsstufe +1 gewählt.

Die emissionsrelevanten Daten der zu berücksichtigenden Betriebe wurden am 01.02.2017 vor Ort erhoben. Diese Daten gehen aus den **Anhängen A bis G** hervor und sind nur für den **behördeninternen Dienstgebrauch** bestimmt.

Die Ausbreitung von Schadstoffen ist abhängig von meteorologischen Bedingungen wie z. B. Windgeschwindigkeiten, -richtungen und -häufigkeiten, die bei der Erstellung der Immissionsprognose mit berücksichtigt werden müssen.

Bei der Frage, ob die Ausbreitungsrechnung mit einer Ausbreitungsklassenstatistik oder einer Zeitreihe erfolgt, ist zu berücksichtigen, dass Ausbreitungsklassenstatistiken (aks) die statistischen Mittelwerte der in einem langjährigen Witterungsverlauf auftretenden Windverhältnisse reflektieren, während eine Zeitreihe (akterm) die stundengenauen Werte eines bezüglich der Windrichtung, der Windgeschwindigkeit und der Ausbreitungsklasse nach Klug/Manier enthält. Bei der Verwendung von Zeitreihen können auch zeitliche Fluktuationen oder bestimmte Stillzeiten, in denen keine Emissionen freigesetzt werden, berücksichtigt werden.

### 3.3 Darstellung und Bewertung der Ergebnisse

Die Berechnung der Geruchsimmissionen soll nach der GIRL auf quadratischen Beurteilungsflächen erfolgen, deren Seitenlänge einheitlich 250 m beträgt. In Abweichung von diesem Standardmaß können geringere Rastergrößen - bis hin zu Punktbetrachtungen - gewählt werden, wenn sich die Geruchsimmissionen durch eine besonders inhomogene Verteilung innerhalb der immissionsschutzrechtlich relevanten Beurteilungsflächen auszeichnen. Dies ist regelmäßig in landwirtschaftlich geprägten Bereichen anzutreffen.

Um vor diesem Hintergrund die Auflösungsgenauigkeit der Ausbreitungsrechnung bezüglich der zu erwartenden Geruchsstundenbelastung erhöhen zu können, wurde die Kantenlänge der Netzmasche im Beurteilungsgebiet in Abweichung von dem o. g. Standardmaß auf ein Raster der Größe 25 m \* 25 m reduziert.

Die ermittelte belästigungsrelevante Kenngröße ist in der **Anlage 4** grafisch dargestellt.

Derzeit befindet sich der Vorhabenstandort im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Die Stadt Haselünne sieht jedoch vor, für dieses Grundstück eine Außenbereichssatzung zu erlassen. Somit wäre für eine Beurteilung der Geruchsimmissionen das Baugrundstück wie seine umliegende Umgebung einzustufen. Im vorliegenden Fall weist das Gebiet Lahre einen Dorfgebietscharakter auf.

Laut GIRL (2009) ist in Dorfgebieten ein Grenzwert von bis zu 15 % einzuhalten. Handelt es sich um einen Übergangsbereich von einem Dorfgebiet zum Außenbereich, dann können auch Werte von bis zu 20 % zugelassen werden.

Die **Anlage 4** zeigt auf, dass auf dem Großteil des Baugrundstückes eine belästigungsrelevante Kenngröße von unter 20 % erreicht wird. Im hinteren Teil des Grundstückes erreicht die belästigungsrelevante Kenngröße Werte von unter 15 %.

Das Baugrundstück befindet sich am westlichen Rand des Ortsteiles Lahre, entgegen der Hauptwindrichtung, weshalb hier durchaus von einem Übergangsbereich von einem Dorfgebiet zum Außenbereich gesprochen werden kann. Eine Wohnbebauung wäre dann in dem Bereich zulässig, in dem Werte von unter 20 % erreicht werden.

## 5 Literatur

BAUGESETZBUCH (BauGB 2004): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748)

BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BImSchG 2002): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge. Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740).

OLDENBURG, J. (1989): Geruchs- und Ammoniak-Emissionen aus der Tierhaltung. KTBL-Schrift 333. Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V. (KTBL), Darmstadt.

SUCKER, K.; MÜLLER, F. und R. BOTH (2006): Geruchsbeurteilung in der Landwirtschaft. Bericht zu Expositions-Wirkungsbeziehungen, Geruchshäufigkeit, Intensität, Hedonik und Polaritätenprofilen. Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen. Materialien Band 73. Essen

TECHNISCHE ANLEITUNG ZUR REINHALTUNG DER LUFT (TA Luft 2002): Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 30.07.2002. GMBI. 2002, Heft 25-29, S. 551-605.

VDI-RICHTLINIE 3782 (1985): VDI-Richtlinie 3782, Blatt 3, Ausgabe: 1985-06, Ausbreitung von Luftverunreinigungen in der Atmosphäre – Berechnung der Abgasfahnenüberhöhung.

VDI-RICHTLINIE 3945 (2000): VDI-Richtlinie 3945, Blatt 3, Ausgabe: 2000-09, Umweltmeteorologie – Atmosphärische Ausbreitungsmodelle – Partikelmodell.

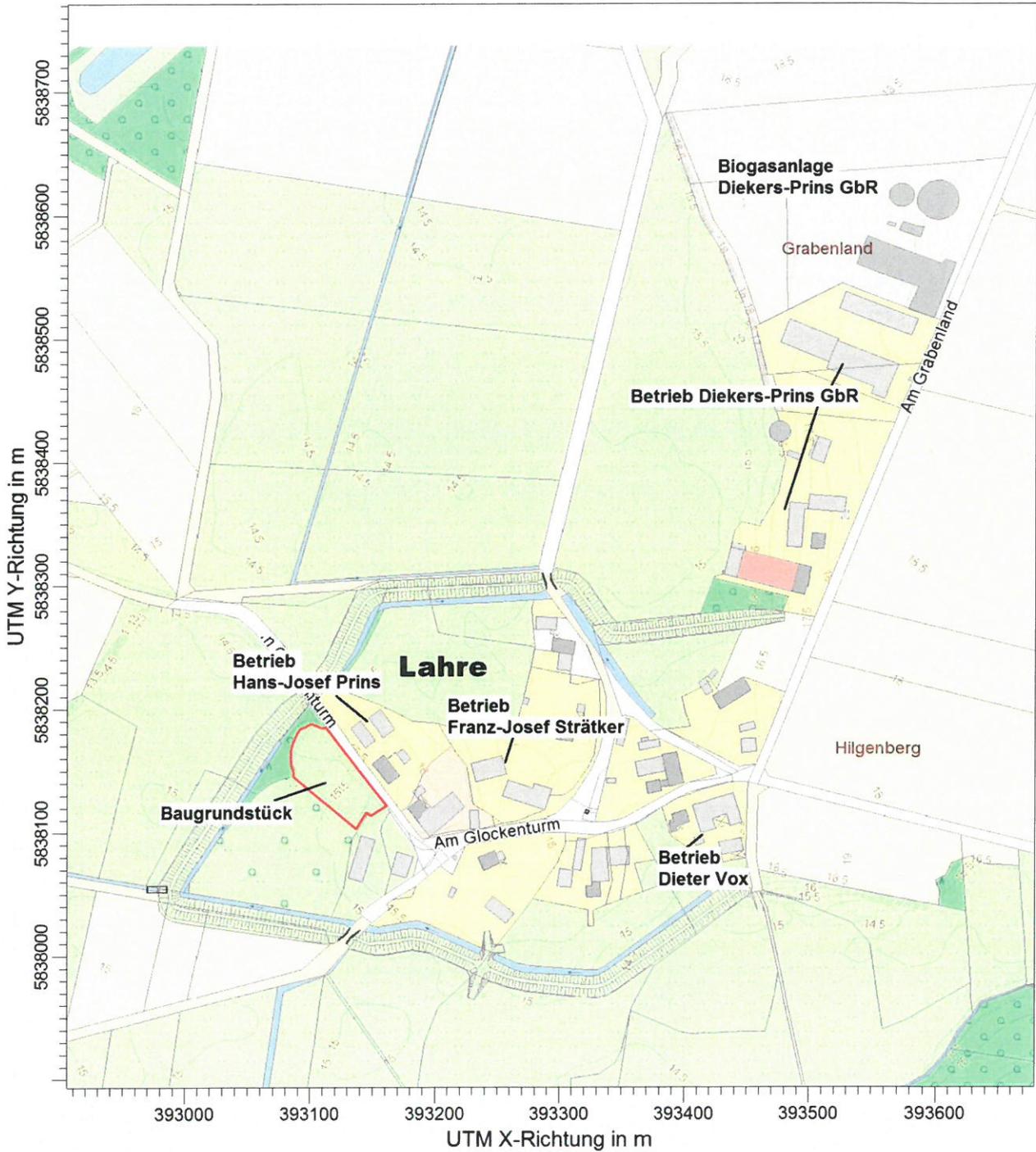
VDI-RICHTLINIE 3783 (2010): VDI-Richtlinie 3783, Blatt 13, Ausgabe: 2010-01, Umweltmeteorologie - Qualitätssicherung in der Immissionsprognose.

VDI-RICHTLINIE 3894 (2011): VDI-Richtlinie 3894, Blatt 1, Ausgabe: 2011-09, Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen – Haltungsverfahren und Emissionen – Schweine, Rinder, Geflügel, Pferde.

VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR FESTSTELLUNG UND BEURTEILUNG VON GERUCHSIMMISSIONEN (GIRL 2009): Gem. RdErl. d. MU, d. MS, d. ML u. d. MW v. 23.07.2009 - 33-40500/201.2 - Vom 23. Juli 2009 (Nds. MBl. Nr. 36/2009 S. 794) - VORIS 28500 –

PROJEKT-TITEL:

**Immissionsschutzgutachten Hermann Schulte, Am Glockenturm 10, 49740 Haselünne  
Topografische Einordnung des Vorhabenstandortes**



BEMERKUNGEN:

**Anlage 1**

FIRMENNAME:

**Landwirtschaftskammer Niedersachsen**

BEARBEITER:

**Rühlmann**

MAßSTAB:

1:5.000

0 0,1 km

Landwirtschaftskammer  
**Niedersachsen**

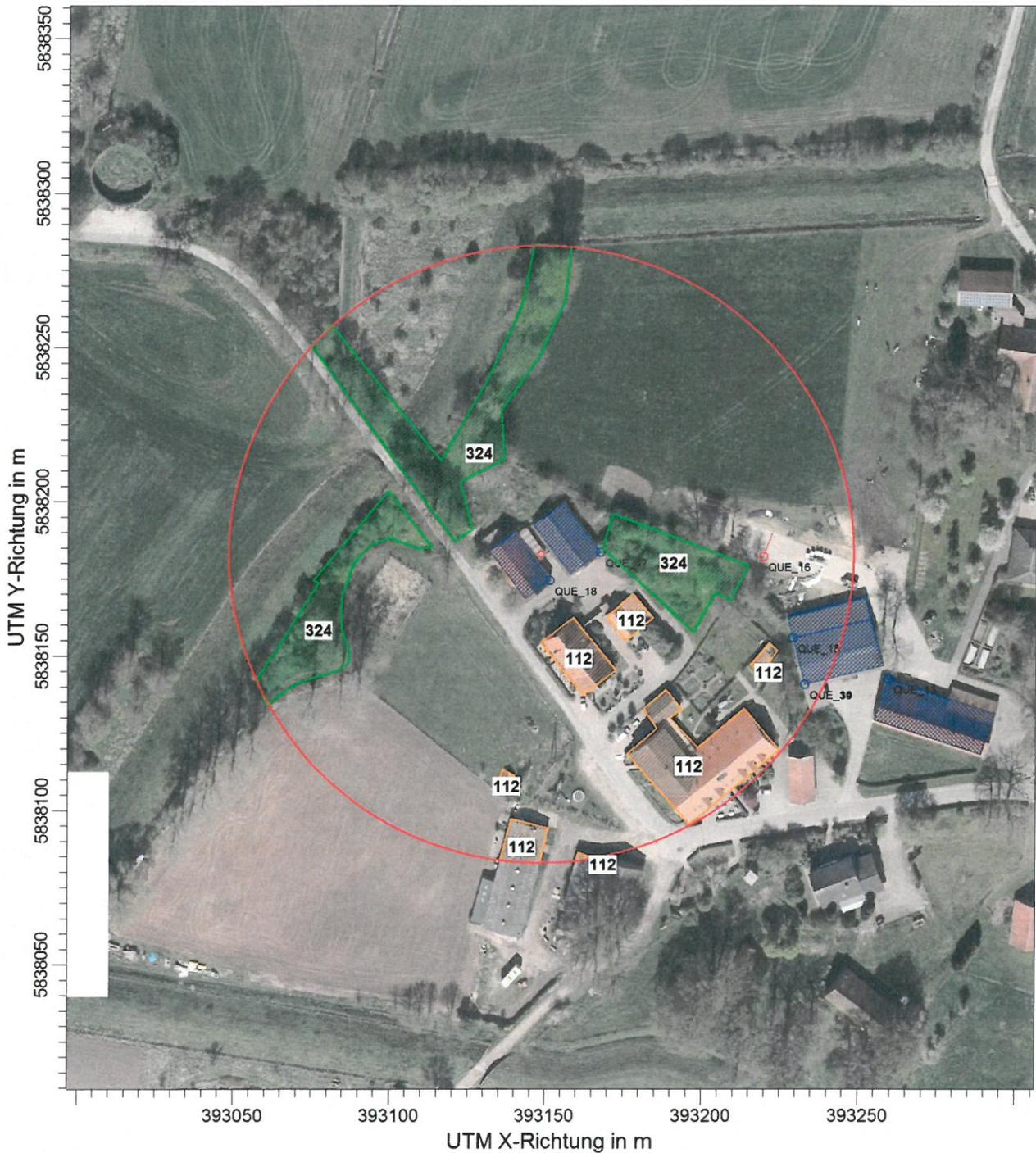
DATUM:

**08.02.2017**

PROJEKT-NR.:

PROJEKT-TITEL:

**Immissionsschutzgutachten Hermann Schulte, Am Glockenturm 10, 49740 Haselünne  
Ermittlung der Rauigkeit nach CORINE Landnutzungs-Klassen**



BEMERKUNGEN:

**Anlage 2**

FIRMENNAME:

**Landwirtschaftskammer Niedersachsen**

BEARBEITER:

**Rühlmann**

MAßSTAB:

1:2.000

0  0,05 km

**Landwirtschaftskammer  
Niedersachsen**

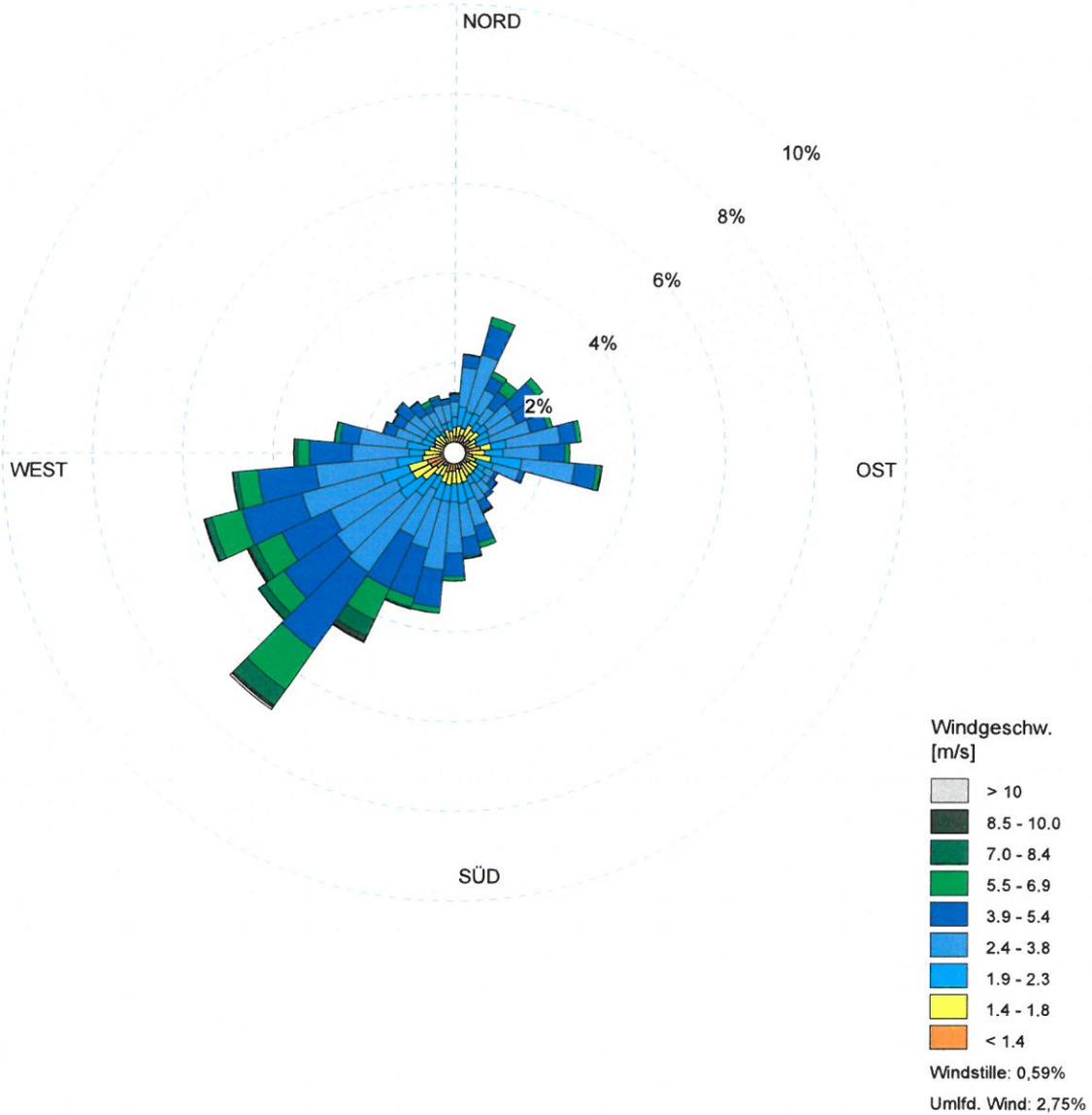
DATUM:

**08.02.2017**

PROJEKT-NR.:

WINDROSEN-PLOT:

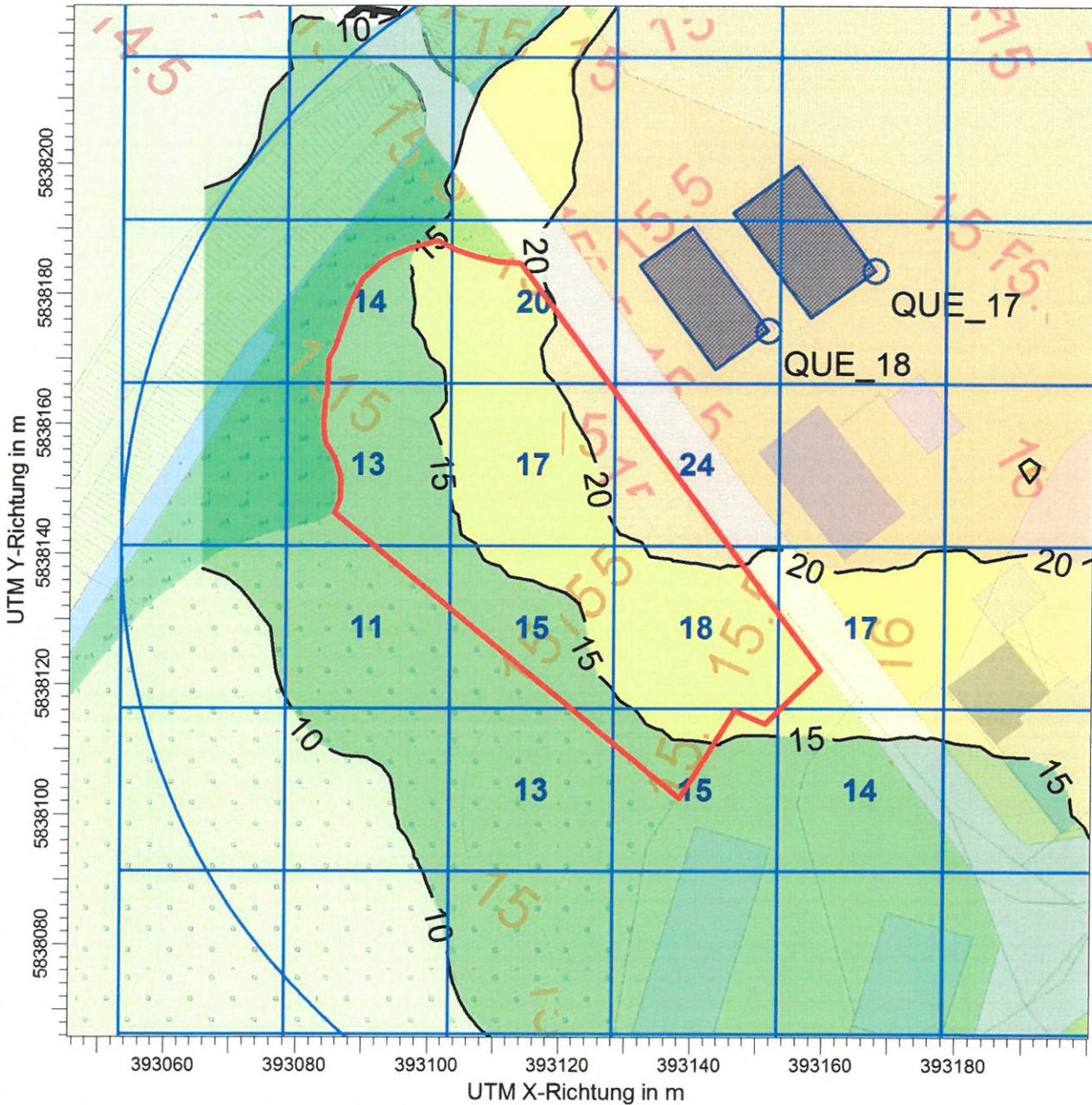
**Immissionsschutzgutachten Hermann Schulte, Am Glockenturm 10, 49740 Haselünne**  
**Windrose der Wetterstation Meppen (AKTerm 01/2009 bis 12/2009)**



BEMERKUNGEN:  <b>Anlage 3</b>	DATEN-ZEITRAUM: Start-Datum: 01/01/2009 - 00:00 End-Datum: 31/12/2009 - 23:00	FIRMENNAME: <b>Landwirtschaftskammer Niedersachsen</b>	
	WINDSTILLE: <b>0,59%</b>	BEARBEITER: <b>Rühlmann</b>	
	MITTLERE WINDGESCHWINDIGKEIT: <b>3,10 m/s</b>	GESAMTANZAHL: <b>8686 Std.</b>	
		PROJEKT-NR.:	

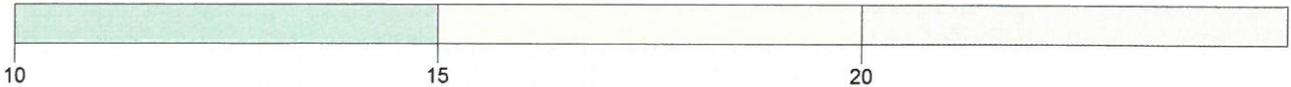
PROJEKT-TITEL:

**Immissionsschutzgutachten Hermann Schulte, Am Glockenturm 10, 49740 Haselünne**  
**Darstellung der ermittelten belästigungsrelevanten Kenngröße**



ODOR\_MOD / ASWz: Jahres-Häufigkeit von Geruchstunden (Auswertung) / 0 - 3m

%



BEMERKUNGEN:

**Anlage 4**

STOFF:

**ODOR\_MOD**

FIRMENNAME:

**Landwirtschaftskammer Niedersachsen**

MAX:

**24**

EINHEITEN:

**%**

BEARBEITER:

**Rühlmann**

QUELLEN:

**30**

MAßSTAB:

1:1.000

0

0,03 km

Landwirtschaftskammer  
**Niedersachsen**

AUSGABE-TYP:

**ODOR\_MOD ASW**

DATUM:

**14.02.2017**

PROJEKT-NR.:

## Anhang I

### Beschreibung der Olfaktometrie

Messungen zur Bestimmung von Geruchsstoffkonzentrationen erfolgen gemäß der GIRL nach den Vorschriften und Maßgaben der DIN EN 13725 vom Juli 2003. Bei der Olfaktometrie handelt es sich um eine kontrollierte Darbietung von Geruchsträgern und die Erfassung der dadurch beim Menschen hervorgerufenen Sinnesempfindungen. Sie dient einerseits der Bestimmung des menschlichen Geruchsvermögens andererseits der Bestimmung unbekannter Geruchskonzentration.

Die Durchführung von Messungen zur Bestimmung von Geruchskonzentrationen beginnt mit der Probenahme und Erfassung der Randbedingung. Während der Probenahme wird die Luftfeuchte und Außentemperatur mit Hilfe eines Thermo Hygrografen (Nr. 252, Firma Lambrecht, Göttingen) aufgezeichnet. Windgeschwindigkeit und -richtung werden, sofern von Relevanz, mit einem mechanischen Windschreiber nach Wölfe (Nr. 1482, der Firma Lambrecht, Göttingen) an einem repräsentativen Ort in Nähe des untersuchten Emittenten erfasst. Die Abgas- oder Ablufttemperatur wird mit einem Thermo-Anemometer (L. Nr. 3025-700803 der Firma Thies-wallec) ermittelt oder aus anlagenseitigen Messeinrichtungen abgegriffen.

Der Betriebszustand der emittierenden Anlage/Quelle wird dokumentiert. Die Ermittlung des Abgas-/Abluftvolumenstromes wird mit Hilfe eines über die Zeit integrierend messenden Flügelradanemometers DVA 30 VT (Nr. 41338 der Firma Airflow, Rheinbach) oder aus Angaben über die anlagenseitig eingesetzte Technik durchgeführt.

Die Geruchsprobenahme erfolgt auf statische Weise mit dem Probenahmegerät CSD30 der Firma Ecoma mittels Unterdruckabsaugung in Nalophan-Beuteln. Hierbei handelt es sich um geruchsneutrale und annähernd diffusionsdichte Probenbeutel. Als Ansaugleitungen für das Probennahmegerät dienen Teflonschläuche. Je Betriebszustand und Emissionsquelle werden mindestens 3 Proben genommen.

Die an der Emissionsquelle gewonnenen Proben werden noch am gleichen Tag im Geruchslabor der LUFA Nord-West mit Hilfe eines Olfaktometers (Mannebeck TO6-H4P) mit Verdünnung nach dem Gasstrahlprinzip analysiert.

## Anhang II

### Rechenlaufprotokoll zur Ausbreitungsrechnung für die Geruchs- Immissionsprognose

2017-02-07 14:53:07 AUSTAL2000 gestartet

Ausbreitungsmodell AUSTAL2000, Version 2.6.11-WI-x  
Copyright (c) Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau, 2002-2014  
Copyright (c) Ing.-Büro Janicke, Überlingen, 1989-2014

=====  
Modified by Petersen+Kade Software , 2014-09-09  
=====

Arbeitsverzeichnis: D:/Austalergebnisse/Ruehlmann/SchulteH-Haseluenne/SchulteH00/erg0008

Erstellungsdatum des Programms: 2014-09-10 09:06:28  
Das Programm läuft auf dem Rechner "LWK110224".

=====  
Beginn der Eingabe  
=====  
> settingspath "C:\Program Files (x86)\Lakes\AUSTAL View\Models\AUSTAL2000.settings"  
> ti "SchulteH00" 'Projekt-Titel  
> ux 32393122 'x-Koordinate des Bezugspunktes  
> uy 5838145 'y-Koordinate des Bezugspunktes  
> z0 0.20 'Rauigkeitslänge  
> qs 1 'Qualitätsstufe  
> az Meppen2009.akterm  
> os +NESTING  
> xq 307.75 312.15 316.91 321.09 314.84 320.44 311.57 316.01 308.56  
303.29 293.73 295.07 137.42 110.91 107.11 97.54 45.59 29.40  
462.97 448.56 400.68 377.93 313.97 372.17 347.05 417.32 481.37  
385.60 445.41 110.91  
> yq -55.08 -54.09 -53.55 -52.78 -32.60 -31.51 -21.26 -20.06 -29.87 -  
30.53 -34.02 -38.49 -2.40 -4.29 10.93 37.26 38.64 29.40 371.03  
334.22 355.83 216.52 185.74 186.43 272.71 260.31 395.89 298.35  
427.29 -4.29  
> hq 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00  
0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00  
0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00  
> aq 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00  
0.00 0.00 14.01 25.80 25.80 0.00 19.99 19.66 60.02 51.66  
42.00 28.35 22.21 35.22 14.20 0.00 0.00 0.00 0.00 25.80  
> bq 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00  
0.00 0.00 35.59 15.36 7.50 8.00 12.11 9.93 14.32 24.15  
20.00 12.40 10.94 11.94 14.20 20.00 10.00 15.00 20.00 15.36  
> cq 6.00 6.00 6.00 6.00 8.00 8.00 8.00 8.00 7.00 7.00  
7.50 7.50 10.00 7.00 3.50 1.50 7.00 8.00 9.00 8.00  
10.00 9.00 9.00 9.00 4.00 1.50 1.50 2.00 2.00 7.00  
> wq 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00  
0.00 0.00 -108.38 13.95 13.95 -21.24 126.47 126.33 158.48 158.81  
158.81 356.87 257.35 86.76 0.00 67.67 70.30 -3.58 160.98 13.95  
> vq 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00  
0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00  
0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00  
> dq 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00  
0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00  
0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00

## Anhang II, Seite 3

Die Höhe h<sub>q</sub> der Quelle 30 beträgt weniger als 10 m.

Festlegung des Rechnernetzes:

```
dd  16  32  64
x0 -352 -704 -1024
nx  76  60  40
y0 -416 -768 -1152
ny  76  60  42
nz  19  19  19
```

Die Zeitreihen-Datei "D:/Austalergebnisse/Ruehlmann/SchulteH-Haseluenne/SchulteH00/erg0008/zeitreihe.dmna" wird verwendet.

Es wird die Anemometerhöhe ha=7.7 m verwendet.

Die Angabe "az Meppen2009.akterm" wird ignoriert.

```
Prüfsumme AUSTAL  524c519f
Prüfsumme TALDIA  6a50af80
Prüfsumme VDISP   3d55c8b9
Prüfsumme SETTINGS fdd2774f
Prüfsumme SERIES  4c3a773a
```

=====

TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor"

TMT: 365 Tagesmittel (davon ungültig: 2)

TMT: Datei "D:/Austalergebnisse/Ruehlmann/SchulteH-Haseluenne/SchulteH00/erg0008/odor-j00z01" ausgeschrieben.

TMT: Datei "D:/Austalergebnisse/Ruehlmann/SchulteH-Haseluenne/SchulteH00/erg0008/odor-j00s01" ausgeschrieben.

TMT: Datei "D:/Austalergebnisse/Ruehlmann/SchulteH-Haseluenne/SchulteH00/erg0008/odor-j00z02" ausgeschrieben.

TMT: Datei "D:/Austalergebnisse/Ruehlmann/SchulteH-Haseluenne/SchulteH00/erg0008/odor-j00s02" ausgeschrieben.

TMT: Datei "D:/Austalergebnisse/Ruehlmann/SchulteH-Haseluenne/SchulteH00/erg0008/odor-j00z03" ausgeschrieben.

TMT: Datei "D:/Austalergebnisse/Ruehlmann/SchulteH-Haseluenne/SchulteH00/erg0008/odor-j00s03" ausgeschrieben.

TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor\_050"

TMT: 365 Tagesmittel (davon ungültig: 2)

TMT: Datei "D:/Austalergebnisse/Ruehlmann/SchulteH-Haseluenne/SchulteH00/erg0008/odor\_050-j00z01" ausgeschrieben.

TMT: Datei "D:/Austalergebnisse/Ruehlmann/SchulteH-Haseluenne/SchulteH00/erg0008/odor\_050-j00s01" ausgeschrieben.

TMT: Datei "D:/Austalergebnisse/Ruehlmann/SchulteH-Haseluenne/SchulteH00/erg0008/odor\_050-j00z02" ausgeschrieben.

TMT: Datei "D:/Austalergebnisse/Ruehlmann/SchulteH-Haseluenne/SchulteH00/erg0008/odor\_050-j00s02" ausgeschrieben.

TMT: Datei "D:/Austalergebnisse/Ruehlmann/SchulteH-Haseluenne/SchulteH00/erg0008/odor\_050-j00z03" ausgeschrieben.

TMT: Datei "D:/Austalergebnisse/Ruehlmann/SchulteH-Haseluenne/SchulteH00/erg0008/odor\_050-j00s03" ausgeschrieben.

TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor\_075"

TMT: 365 Tagesmittel (davon ungültig: 2)

TMT: Datei "D:/Austalergebnisse/Ruehlmann/SchulteH-Haseluenne/SchulteH00/erg0008/odor\_075-j00z01" ausgeschrieben.

TMT: Datei "D:/Austalergebnisse/Ruehlmann/SchulteH-Haseluenne/SchulteH00/erg0008/odor\_075-j00s01" ausgeschrieben.